



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Thematische Analyse

Anwendung aus-
gewählter Kriterien
in der Programm-
akkreditierung

2017

Herausgeberin:

AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
1010 Wien, Renngasse 5, 4. OG

AutorInnen: Achim Hopbach, Michael Ofner, Kristina Svensson

Redaktion: Barbara Mitterauer

office@aq.ac.at

www.aq.ac.at

Wien, 2018

Inhalt

	Vorwort	3
1	Zielsetzung und Methodik	4
2	Analyse ausgewählter Kriterien	6
3	Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Verordnungen	31
4	Anhang	32

Vorwort

In den von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren gewinnt die AQ Austria vielfältige Erkenntnisse über die begutachteten Hochschulen, deren Qualitätsmanagementsysteme und Studiengänge. Die systematische Analyse dieser Erkenntnisse über das jeweilige Begutachtungsverfahren hinaus eröffnet die Chance, Hinweise auf aktuelle Entwicklungen im Hochschulwesen zu erhalten und Beispiele guter Praxis zu identifizieren. Die AQ Austria möchte insbesondere Hochschulen, aber auch anderen Akteurinnen bzw. Akteuren im Hochschulsystem solche Ergebnisse thematischer Analysen zur Verfügung stellen.

Thematische Analysen der in Begutachtungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse sind darüber hinaus für die AQ Austria ein unverzichtbares Instrument zur Gewinnung von Erkenntnissen über ihre eigenen Begutachtungsverfahren, die sie nutzt, um die eigenen Verfahren erforderlichenfalls zu verbessern. In unregelmäßigen Abständen veröffentlicht die AQ Austria Ergebnisse dieser thematischen Analysen.

Der vorliegende Bericht präsentiert Ergebnisse einer Analyse von Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen. Zweck der Analyse war herauszufinden, wie die Akkreditierungskriterien adressiert werden, um so Rückschlüsse auf das Verständnis der Kriterien und letztlich auf ihre Verständlichkeit und Anwendbarkeit zu ermöglichen. Mit dieser Analyse möchte die AQ Austria insbesondere einen Beitrag zur Weiterentwicklung der eigenen Verfahren leisten.

Wien, März 2018
Dr. Achim Hopbach
Geschäftsführer

1 Zielsetzung und Methodik

1.1 Zielsetzung

Die AQ Austria definiert in ihren Verordnungen für die Akkreditierung von Privatuniversitäten und Fachhochschulen sowie von deren Studiengängen die Verfahrensschritte und Kriterien für die Beurteilung der Hochschulen und Studiengänge. Zu den zentralen Anforderungen an solche Bestimmungen gehören Klarheit und Anwendbarkeit. Die Kriterien müssen klar und verständlich formuliert sein, damit alle Beteiligten, die Antrag stellende Hochschule, die Gutachter/innen und die Geschäftsstelle sowie das Board der AQ Austria ein einheitliches Verständnis der Kriterien entwickeln können. Von grundlegender Bedeutung ist dabei auch, dass die einen Antrag stellende Hochschule weiß, welche Informationen im Akkreditierungsantrag enthalten sein müssen, damit die Gutachter/innen die Begutachtung durchführen und das Board die Akkreditierungsentscheidung treffen können. Die Kriterien müssen auch anwendbar sein, das heißt, es muss zum einen möglich sein, ihre Erfüllung nachzuweisen, und diese Nachweise müssen geeignet sein, Informationen zum jeweiligen Gegenstand zu liefern.

Die vorliegende Analyse geht daher der Frage nach, wie die Kriterien von den Fachhochschulen und Privatuniversitäten verstanden werden, um daraus zu schließen, ob die Ziele wie Klarheit und Anwendbarkeit der Kriterien erreicht werden. Dabei sollen Antworten auf folgende Fragen gegeben werden:

- Ermöglichen die Kriterien eine adäquate Darstellung der Inhalte?
- Ist der Grad der Detaillierung und Abstraktion angemessen?
- Herrscht bei den Antragsteller/inne/n und der Agentur das gleiche Verständnis über Schlüsselemente der Anträge oder
- werden relevante Informationen nicht angeführt, da sie u.U. für selbstverständlich gehalten werden?

Die Ergebnisse sollen in die von Herbst 2016 bis Sommer 2018 stattfindende Überarbeitung der Verfahrensregeln für die Akkreditierung einfließen.

1.2 Methodik

Für die Analyse wurden sieben zentrale Aspekte der Studienganggestaltung ausgewählt, die in den Kriterien der §§ 17 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) bzw. Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) adressiert werden: Modularisierung, Didaktik, ECTS¹, Workload, Aufnahmeverfahren, Prüfungsformen und Personal.

Für die Analyse wurde ein Sample nach folgenden Maßgaben zusammengestellt:

- etwa gleichviele Anträge von Fachhochschulen und Privatuniversitäten
- Anträge von möglichst vielen verschiedenen Hochschulen
- etwa gleichviele Anträge zu Bachelor- und Masterstudiengängen
- nur erstmalig vorgelegte Anträge, die mindestens bis zur Boardentscheidung gelangten, wobei der Ausgang der Entscheidung (positiv/negativ) unerheblich ist
- möglichst große zeitliche Nähe der Boardentscheidungen

Diese Maßgaben sollen eine möglichst repräsentative Zusammenstellung des Samples sicherstellen. Es wurden insgesamt 23 Anträge auf Erstakkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten und Fachhochschulen herangezogen. Insgesamt umfasst die Analyse sechs Bachelor- und sieben Masterstudiengänge an Privatuniversitäten sowie je fünf Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen. Über die ausgewählten Anträge entschied das Board der AQ Austria zwischen Mai 2015 und Mai 2016.

Die Analyse wurde in Form einer qualitativen Textanalyse durchgeführt. Dies ermöglicht die Klassifizierung der Antragsinhalte nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie die Identifizierung sonstiger Auffälligkeiten.

Die zitierten Passagen aus den Akkreditierungsanträgen sind anonymisiert: Der Name des Studiengangs bzw. der Hochschule wird in allen Zitaten ersetzt.

¹ ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System

2 Analyse ausgewählter Kriterien

2.1 Aspekt: Modularisierung

„Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.“²

Die Beschreibung der Module bzw. Modularisierung ist in den vorliegenden Beispielen sehr unterschiedlich. Grundsätzlich können jedoch zwei Feststellungen getroffen werden, erstens: Die Curricula werden modular aufgebaut, d.h. in Module untergliedert, die inhaltlich verbunden und aufeinander aufbauend sind. Die Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen. Es liegen Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen vor, welche intendierte Lernergebnisse, Kompetenzprofile, Prüfungsmethoden, ECTS etc. enthalten. In vielen Fällen erfolgt die Erläuterung der Module eher in Form einer Darstellung der Studienverlaufspläne, die sich allerdings eher an der zeitlichen Abfolge von Modulen und weniger an inhaltlichen Aspekten orientieren. Dadurch wird in den Anträgen eine Abgrenzung zwischen zeitlichen Abläufen (Studienorganisation), der inhaltlichen Ausgestaltung des Curriculums und den didaktischen Methoden kaum ersichtlich. Unter diesem Aspekt ist weiters auffallend, dass selten Ausführungen zur konzeptionellen Gestaltung des gesamten Curriculums angeführt werden. Hierzu finden sich eher allgemeine Aussagen:

„Die teilweise modulare Ausgestaltung des Curriculums und die damit einhergehende Vernetzung der Inhalte arbeiten dem vernetzten Denken in der Bearbeitung von Fragestellungen zu.“

„Der Beitrag der einzelnen Module zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil definierten Kenntnisse und Kompetenzen ist in folgender Übersicht dargestellt. Die im Curriculum bzw. in den Modulen angeführten Details stellen Rahmen- bzw. Richtlinien dar, welche die generelle Ausrichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die angestrebte Employability der Absolvent/inn/en verdeutlichen sollen. Den Angaben kommt jedoch keine determinierende Inhaltsbestimmung zu. Vielmehr obliegt die endgültige inhaltliche Gestaltung im Sinne der Employability primär der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in, wodurch die Vielfalt der Lehrmeinungen und die wissenschaftliche Methodik gewährleistet und eine laufende Anpassung an den Stand der Entwicklungen des Berufsfeldes möglich ist.“

2 § 17 Abs 1 lit. e Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung sowie § 17 Abs 1 lit. j Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

„Die Zuordnung der ECTS für die Module und die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgte mit Hilfe der Verknüpfung der Learning Outcomes, damit ist das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die Modulgrößen wurden lt. Empfehlung der ECTS Counsellors mit 5 ECTS bzw. einem Mehrfachen ausgelegt.“

Zweitens werden strategische Überlegungen bei der Modulentwicklung in der Regel kaum dargestellt, diese werden aber offensichtlich von Seiten der AQ Austria implizit erwartet. Die relevanten Informationen, beispielsweise zum Aufbau eines Moduls, finden sich oftmals nur im Anhang, in Form des Curriculums inklusive aller Lehrveranstaltungen.

Bei der Darstellung der Module im Curriculum mittels Tabellen oder Abbildungen ist der Bezug zu den Anforderungen des Prüfkriteriums zwar vorhanden, jedoch finden sich in einigen Fällen keine ergänzenden Erläuterungen:

„Durch die Modularisierung (Bildung von Modulgruppen) der einzelnen Kompetenzstränge (vertikal) wird eine hochschulische Form der Ausbildung erreicht und die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext ermöglicht. Der Modulaufbau orientiert sich zudem an den unterschiedlichen Niveaustufen (horizontal) – VERSTEHEN, REAGIEREN und AGIEREN. Die Detailbeschreibungen zu den Modulen und deren Lehrveranstaltungen befinden sich im Modulhandbuch.“

„Die Organisation der Studieninhalte in Modulen unterstützt die Orientierung am Learning-Outcome. Die Ziele für das jeweilige Ergebnis der Lehr- und Lernprozesse sind als zu erlangende Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Modulbeschreibungen dargelegt. Zur inhaltlichen Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb der einzelnen Module sowie über die Modulgrenzen und wissenschaftlichen Teilgebiete hinweg werden Fachbereichs- bzw. Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren eingesetzt, um Überschneidungen sowie Defizite essentieller Kompetenzen vorzubeugen. Die Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen ist im Anhang Modulhandbuch (Anhang 9.4) beigefügt.“

Dem Wortlaut des Prüfkriteriums folgend beschreibt die Hochschule hier den Inhalt, den Aufbau und die didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module als geeignet, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Die Beschreibung von Learning Outcomes, von Modulen und deren inhaltlicher Ausgestaltung ist in Zusammenhang mit dem zu erreichenden Qualifikationsziel des Studiengangs relevant für die Beurteilung durch Gutachter/innen. In den analysierten Darstellungen finden sich derartige Erläuterungen jedoch kaum oder werden nur allgemein gehalten. Im folgenden Beispiel findet zwar eine Reflexion über die Ausgestaltung der Module statt, sie geht jedoch über die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung, die bei der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, nicht weiter hinaus:

„Der Beitrag der einzelnen Module zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil definierten Kenntnisse und Kompetenzen ist in folgender Übersicht dargestellt. Die im Curriculum bzw. in den Modulen angeführten Details stellen Rahmen bzw. Richtlinien dar, welche die generelle Ausrichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick die angestrebte Employability der Absolvent/inn/en verdeutlichen sollen. Den Angaben kommt jedoch keine determinierende

Inhaltsbestimmung zu. Vielmehr obliegt die endgültige inhaltliche Gestaltung im Sinne der Employability primär der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in, wodurch die Vielfalt der Lehrmeinungen und die wissenschaftliche Methodik gewährleistet und eine laufende Anpassung an den Stand der Entwicklungen des Berufsfeldes möglich ist. Begleitend dazu werden die Lehrinhalte pro Semester auf gesonderten Sitzungen des Studiengangkollegiums zur Diskussion gestellt, um die Abstimmung der Lehrveranstaltungen untereinander sicherzustellen und Überlappungen/Lücken zu vermeiden. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Verteilung der Lehrveranstaltungen über die Studiendauer und die Prüfungsordnung sind so abgestimmt, dass die Absolvierung des Studiums innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ermöglicht wird.“

„Das Curriculum ist modular aufgebaut. Module sind im Interesse der organisatorischen Studierbarkeit und der internationalen Mobilität – mit einer Ausnahme – einem Semester zugeordnet. Ausgangspunkt der Modularisierung sind die oben beschriebenen Qualifikationsziele, die mit Hilfe von 18 Modulen erreicht werden.“

Anhand der vorliegenden Auswertung ist in vielen Fällen zu erkennen, dass Module als Instrumente für eine grobe Gliederung von Curricula verstanden werden. Dadurch finden sich teilweise sehr umfangreiche Module, die über mehrere Semester abgehalten werden (bis hin zu sechs Semestern). Unter den analysierten Anträgen ist auch ein Beispiel, bei dem ein Modul aus genau einer Lehrveranstaltung besteht.

In den Modulen handhaben die Hochschulen die Ausgestaltung der Prüfungsformen ebenfalls unterschiedlich und diese reichen von lehrveranstaltungsbezogenen Einzelprüfungen bis hin zu Modulprüfungen. Hierfür kann es nachvollziehbare Gründe und strategische Überlegungen (z.B.: Eröffnung von Mobilitätsfenstern durch Entlastung des Prüfungswesens) geben, deren Begründung in der Regel jedoch nicht im Antrag angeführt wird.

Fazit

Die analysierten Beispiele zeigen deutlich, dass viele Anträge den Anforderungen des Prüfkriteriums nicht gerecht werden. In den Anträgen finden sich oft lediglich allgemeine Formulierungen zur Modularisierung; wenn Darstellungen in Form von Tabellen und Grafiken vorhanden sind, dann sind diese häufig weder selbsterklärend noch werden sie in weiterer Folge erläutert.

Ob für die nur wenig konzeptionelle Begründung der Modularisierung förderlich oder ausschlaggebend ist, dass in Österreich keine verpflichtenden Vorgaben zur Modularisierung von Studiengängen, lediglich Empfehlungen der österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe (BFUG)³ bestehen, ist zu bezweifeln, da das Konzept der Modularisierung inzwischen

3 Vgl. Empfehlungen der Bologna Follow-Up Group, 2015, https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna/ECTS/BFUG_Empfehlung_zu_ECTS-Leitfaden_2015_final.pdf, abgerufen am 03.04.2018.

lange eingeführt ist. Allerdings ist in Zweifel zu ziehen, dass es ein einheitliches Verständnis von der Modularisierung von Studiengängen bei den Hochschulen und der AQ Austria gibt.

Für die AQ Austria resultiert hieraus die Aufgabe, die Anforderungen an die Modularisierung und die Erwartungen an die Darstellung in den Anträgen explizit zu beschreiben.

In diesem Zusammenhang muss die Komplexität sowie die Formulierung des Prüfkriteriums selbstkritisch betrachtet werden, die eine nachvollziehbare Darstellung in den Anträgen offensichtlich erschweren. Außerdem wurde im Zuge der Analyse deutlich, dass auf Seiten der AQ Austria einige implizite Annahmen hinsichtlich „selbstverständlich“ zu erbringenden Nachweisen bestehen, die den Hochschulen aber offensichtlich nicht im erforderlichen Umfang bekannt sind. Das Prüfkriterium sollte somit klarer formuliert werden und implizite Anforderungen vermeiden.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
kein einheitliches Verständnis von Modularisierung vorhanden		Definition von Modularisierung: selbst vornehmen oder an hochschulpolitische Entscheidungsträger/innen adressieren
wenig/kaum Erläuterungen zum Konzept der Modularisierung in den Anträgen; die Erläuterungen in den Anträgen ähneln stark einem Studienverlaufsplan		Inhalt und Ausgestaltung des Prüfkriteriums umformulieren, dabei implizite Anforderungen vermeiden
Prüfkriterium inhaltlich überfrachtet		Prüfkriterium aufteilen

2.2 Aspekt: Didaktik

„Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.“⁴

Die analysierten Anträge sind in der Darstellung der didaktischen Konzepte im Zusammenhang mit dem Curriculum und den Modulen sehr vielfältig. Generell können zwei Richtungen unterschieden werden: Einerseits werden hochschulweite Didaktik-Konzepte dargestellt, allerdings ohne einen Bezug zu den konkret beantragten Studiengängen herzustellen.

4 § 17 Abs 1 lit. e Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung sowie § 17 Abs 1 lit. j Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

Andererseits fehlt es in der Darstellung von didaktischen Konzepten für die konkreten Studiengänge an einer Begründung, wieso es geeignet ist, das Erreichen der Lernergebnisse zu ermöglichen. Am häufigsten werden die didaktischen Konzepte anhand einzelner Lehrveranstaltungstypen und nicht anhand der Lernziele festgelegt. Eine Bezugnahme auf die diversifizierte Studierendenschaft fehlt in der Verbindung mit den didaktischen Konzepten eines Studiums bzw. Studienganges oft gänzlich. Eine Begründung für die Ausgestaltung eines didaktischen Konzeptes wird in der Regel nicht gegeben:

„Die [HOCHSCHULE] verfügt zur Umsetzung ihrer Ausbildungsziele über ein fachhochschulweites didaktisches Konzept, das den übergeordneten Rahmen für die studiengangspezifische Hochschuldidaktik bildet. Dieses Konzept beschreibt die Lehr- und Lernkultur an der [HOCHSCHULE] mit folgenden Merkmalen: aktuell, vielfältig, kompetent, forschend und innovativ. Unterschiedliche Ausprägungen von Interessen, Lebensweisen, Geschlechtern, Wertvorstellungen, Lerntypen, Kulturen werden als wertvolle Ressourcen anerkannt, als Potenzial betrachtet und als solches bestmöglich gefördert.“

„Grundlage der didaktischen Ausrichtung der [HOCHSCHULE] ist ein humanistisches Menschenbild. Neben Fertigkeiten und Wissen sind auch Werte und Haltungen Inhalte der Curricula. Durch eine offene Dialogkultur und einen partizipativen Unterrichtsstil werden die Studierenden an ein verantwortliches Handeln in ihrem späteren Berufsbild herangeführt. Die erforderlichen Lehr- und Lernformen orientieren sich an den Erfordernissen des jeweiligen fachspezifischen Curriculums und dem Bedarf der Studierenden. Besondere Bedeutung kommt der Auswahl qualifizierter Lehrender zu, die sich durch fundierte Fachkenntnisse, eine wissenschaftliche Grundhaltung und eine Orientierung am humanistischen Menschenbild der [HOCHSCHULE] auszeichnen.“

„Die Komplexität der Hochschuldidaktik ist in einem vernetzten Modell abgebildet, in dem Inhalte, Methoden, Menschen, Berufsfeldbezug und Rahmenbedingungen jeweils definiert und zueinander in Bezug gesetzt sind. Diese ganzheitliche Herangehensweise erlaubt mehrdimensionale Maßnahmen und Ziele, die die Studierenden dabei unterstützen, Handlungskompetenz aufgrund von entsprechenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und sozial-kommunikativen Kompetenzen zu entwickeln und die Voraussetzungen für das lebenslange Lernen zu erwerben.“

Das Prüfkriterium geht implizit von einer inhaltlichen Verbindung zwischen der Didaktik und dem Erreichen der Lernergebnisse aus. Dieser Zusammenhang wird, wie schon erwähnt, oft nicht erfüllt. Die oben angefügten Beispiele fokussieren sich auf die hochschulweiten didaktischen Konzepte und schaffen keine Verbindung zum konkreten Studiengang und seinen intendierten Lernergebnissen.

Auch aufgrund unterschiedlicher Studienmodelle wie „berufsbegleitend (BB)“ oder „Vollzeit (VZ)“ oder aufgrund anderer, etwa durch eine diversifizierte Studierendenschaft entstehende Bedingungen dürfte der ausschließliche Bezug auf das hochschulweite Didaktik-Konzept wohl nicht genügen.

In vielen Anträgen wird das didaktische Konzept mittels einer Aufzählung und Erklärung der verschiedenen Lehrveranstaltungstypen dargestellt. Dabei werden die Lehrveranstaltungstypen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung) lediglich aufgezählt und nicht im Hinblick auf die, durch sie übermittelten Inhalte, Qualifikationsziele oder Learning Outcomes begründet. Die Begründungen, falls vorhanden, haben keinen direkten Bezug zum Prüfkriterium:

„Die Lehr- und Lernformen werden ebenso wie die Inhalte der Lehrveranstaltungen laufend an die neuesten Entwicklungen des [STUDIENGANGS] und an die Berufswelt der Absolvent/inn/en angepasst.“

„Die räumlichen Ressourcen und die technische Ausstattung sollen optimale Bedingungen für die Umsetzung des didaktischen Konzepts gewährleisten. Die inhaltliche und didaktische Gestaltung der Ausbildung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Vermittlung des fachlichen State of the Art (Wissen),*
- Vermittlung von Reflexionsfähigkeit,*
- Vermittlung von Handlungskompetenz (Anwendung),*
- Vermittlung sozialer Fertigkeiten und Fähigkeiten,*
- Vermittlung persönlicher Werte und Haltungen, die sich an den europäischen Idealen orientieren,*
- Vermittlung der Kompetenzen zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch forschungsgeleitete Lehre sowie*
- Vermittlung der Kompetenzen zum autonomen und selbstgesteuerten Lernen (Lifelong Learning).“*

„Der Studiengang orientiert sich deshalb an einer explizit erfahrungs- und personenorientierten Herangehensweise. Im Mittelpunkt der Ausbildung, mit ihrer an der Phänomenologie angelehnten Lehr- und Forschungsausrichtung, stehen – neben den theoretischen Inhalten – die Lehrenden und Lernenden als sich entwickelnde, sozial gebundene, geschichtliche und sprachlich kreative Wesen. Diesem pädagogischen Verständnis und seiner anti-autoritativen Theorie entsprechend ist der Unterricht dialogisch und erwachsenenzentriert konzipiert.“

„Das pädagogisch-didaktische und studienorganisatorische Konzept des berufs begleitenden Bachelorstudiengangs [STUDIENGANG] zielt darauf ab, die Anforderungen der beruflichen Praxis mit wissenschaftlich fundierten Ausbildungsinhalten zu verbinden. Der Kompetenzaufbau von Studierenden rückt dabei in das Zentrum didaktischen Handelns und wird durch studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt. Dabei wird Wert auf ein kohärentes Lehr-/ Lernkonzept gelegt, welches auf das Erreichen von Handlungskompetenzen abzielt. Studierende übernehmen dabei ebenso Verantwortung für ihr Lernen wie Lehrende und werden als wertgeschätzte Partner/innen im Lehr-/Lernprozess betrachtet. Der gezielte Einsatz didaktischer Methoden und Lehr-/Lernaktivitäten ist somit auf das Erreichen der Lernergebnisse abgestimmt, um auf diese Weise den Kompetenzerwerb der Studierenden bestmöglich zu unterstützen. Genauso wie die Lehre auf das Erreichen der Lernergebnisse auszurichten ist, indem eine didaktisch angemessene Methodenauswahl vorgenommen wird, orientiert sich auch die Art der Leistungsüberprüfung an den explizierten Lernergebnissen, indem deren Erreichen durch angemessene Prüfungsmethoden nachvollziehbar wird.“

Ein weiterer auffälliger Aspekt der analysierten Anträge ist, dass die Hochschulen das allgemeine bzw. das didaktische Konzept eines Studiengangs und das hausinterne Angebot zur didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals in der Darstellung vermischen. Das Prüfkriterium allerdings zielt auf die Verbindung des didaktischen Konzeptes und der Lernziele ab.

Allgemein kann für die analysierten Fälle festgestellt werden, dass die Argumentation für das eigene skizzierte didaktische Konzept – egal ob auf der institutionellen Ebene verankert oder nur für eine konkrete Lehrveranstaltung gedacht – in vielen Fällen fehlt. Die angefügten Beispiele könnten mittels Beantwortung der Frage „Warum?“ eine präzisere Abgrenzung und studiums- bzw. studiengangsgebundene Darstellung der entsprechenden Begriffe erreichen:

„Dem Bildungsauftrag entsprechend spiegeln sich im didaktischen Konzept sowohl die wissenschaftliche Ausrichtung als auch der praktische Berufsfeldbezug des Master-Studienganges [STUDIENGANG] wider.“

„Die didaktische Qualifikation ist durch Nachweis von Vortrags- und Lehrveranstaltungs-tätigkeit zu erbringen. Lehrende müssen wissenschaftlich gearbeitet und publiziert haben bzw. aufgrund ihrer überragenden Qualität in der Praxis eine entsprechende Leitungsfunktion innehaben, welche die Fachkompetenz zweifelsfrei belegt. Von den Lehrenden wird erwartet, dass sie in ihren Vorträgen die Methoden moderner Präsentationstechnik beherrschen und in den Übungsteilen die didaktischen Möglichkeiten zur Anleitung der Studierenden zur selbständigen Erarbeitung von Inhalten und berufsrelevanten Qualifikationen ausschöpfen.“

„Das vorliegende didaktische Konzept folgt den Erfordernissen eines erwachsenengerechten Lernens, unterstützt selbstorganisiertes Lernen, fördert kritische Sachorientierung im Sinne eines Bezugs auf den jeweiligen Kontext, zielt auf die Entwicklung von fachlicher und fachübergreifender Methodenkompetenz ab und berücksichtigt sowohl die wissenschaftliche Systematik und Methode als auch die Praxisorientierung.“

„Wie in allen Studiengängen der [HOCHSCHULE] tragen die eingesetzten didaktischen Modelle dem „Shift from teaching to Learning“ Rechnung und setzen auf Student Centered Learning (SCL) sowie situiertes und problembasiertes Lernen. SCL heißt für den [STUDIENGANG] u.a. die klare Formulierung der angestrebten Lernziele für jede Lehrveranstaltung sowie die sinnvolle Bündelung in entsprechende Module und ECTS, so dass eine faire und korrekte Verteilung der Arbeitsbelastung stattfindet.

[...] Bei allen anderen Lehrveranstaltungen entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung nach Maßgabe des Bildungsziels und seiner bestmöglichen Erreichung.“

Fazit

Die analysierten Fälle zeigen auf, dass eine deutliche Verbesserung der Qualität der Anträge erreicht werden könnte, wenn die dargestellten Konzepte seitens der Hochschulen begründet, ein Bezug zu den Lernergebnissen und dem konkreten Studium bzw. Studiengang in der Beschreibung des didaktischen Konzeptes hergestellt sowie eine ganzheitliche Perspektive in der Darstellung der jeweiligen Konzepte der Studien bzw. Studiengänge

(Lehre – Prüfung – Personal) eingenommen werden. Hier wäre zu prüfen, ob die diesbezüglichen Erwartungen klar genug formuliert sind.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
Didaktik = Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen		bei Neufassung des Kriteriums die lernergebnisbezogene Darstellung der didaktischen Konzepte und Anpassung an verschiedene Formen (BB, Vollzeit, diversifizierte Studierendenschaft) unterstützen
Didaktik = hochschulweites Didaktik-Konzept und fehlender Bezug zum Studiengang		bei Neufassung des Kriteriums die Herstellen eines Bezuges zum Studiengang im Antrag und Beschreibung aus der übergeordneten Perspektive „Ein gutes Studium“ (Prüfung-Lehre-Personal) unterstützen
keine Begründung für das gewählte didaktische Konzept		bei Neufassung des Kriteriums die Begründung des studiengangspezifischen didaktischen Konzeptes explizit machen

2.3 Aspekt: Workload

„Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.“⁵

Die Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Studierbarkeit eines Studiengangs. Der studentische Arbeitsaufwand wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sämtliche Lernaktivitäten wie Vorlesungen, Seminare, Projekte, Praktika, praktische Arbeit, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung etc., berechnet auf einen Zwölfmonatszeitraum. Die Berechnung und Zusammensetzung des Arbeitsaufwandes wird in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen vorgenommen. In den Akkreditierungsanträgen finden sich häufig allgemeine Aussagen, die jedoch nur wenig erläutert werden:

5 § 17 Abs 1 lit. h Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung und § 17 Abs 1 lit. l Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

„Pro Semester ist ein Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Ein ECTS-Punkt wird mit einem Arbeitsaufwand für einen Studierenden von 30 Echtstunden für eine Lehrveranstaltung [sic]. Die Angabe der ECTS-Punkte im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung umfasst im Folgenden neben der Lehrveranstaltungszeit auch die Vorbereitungszeit, Bibliotheksarbeit oder Arbeit zu Hause sowie Prüfungs- oder Seminararbeitsvorbereitung. Abgestellt wird dabei auf die durchschnittlichen Studierenden. Die Studieninhalte sind so gesetzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

„Jede einzelne Lehrveranstaltung ist von ihrer Ausgestaltung so konzipiert, dass die zugewiesenen ECTS Credits eine gute Annäherung für den durch die Studierenden zu erbringenden Lernaufwand darstellen. Die Beschreibungen von Inhalten und Lernzielen sind für jede Lehrveranstaltung sowie die übergeordneten Module in entsprechenden Beschreibungen dargestellt.“

„Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum, das zur Erreichung der Qualifikationsziele notwendig ist, ist quantitativ durch die entsprechenden Regelungen des FHStG⁶ (vgl. § 3 (2) 2) mit 30 ECTS je Semester festgelegt. Die curriculare Gestaltung eines FH-Bachelorstudienganges soll darüber hinaus so erfolgen, dass eine Erreichung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit (6 Semester) möglich ist. Das für einen Studierenden/eine Studierende zu bewältigende Arbeitspensum wird in den Modulbeschreibungen durch Beschreibung der Lehrveranstaltungsinhalte, der damit verbundenen intendierten Lernergebnisse und Kompetenzlevels sowie der notwendigen „Arbeitszeit“, ausgedrückt durch ECTS Credits, dargestellt.“

„Die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Studiums, und das damit verbundene Arbeitspensum (Workload) ist so konzipiert, dass die in den definierten Tätigkeits- und Berufsbildern auf Hochschulniveau zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Ein Teil des Studiums erfolgt auch über Blended Learning, wo unterschiedliche Lernformen im Rahmen der Lehrveranstaltungstypen eingesetzt werden können, um ein optimales Lernergebnis und eine optimale Workloadverteilung zu gewährleisten.“

Die gesetzliche quantitative Vorgabe an ECTS-Anrechnungspunkten ist in vielen Beispielen die Argumentationsgrundlage für den zu erbringenden Arbeitsaufwand (siehe auch Merkmal 4 „ECTS“). Oft wird die Berechnung des Workloads im Hinblick auf die Studiendauer argumentiert. Es findet sich in den oben angeführten Darstellungen keine Erläuterung, wie sich der zu erbringende Arbeitsaufwand für Studierende zusammensetzt. Dies zeigt sich anhand des letzten Beispiels sehr deutlich: Die Unterrichtsform des Blended Learning wird angeführt um eine optimale Workloadverteilung zu gewährleisten, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Umfang des Workloads jedoch nicht weiter erläutert. Offen bleibt in den meisten Anträgen, ob und wie das Qualifikationsziel mit dem vorgesehenen Arbeitspensum anhand der gewählten Unterrichtsform erreicht werden kann.

6 Anmerkung der Redaktion: Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idGF.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Organisation des Studiengangs bei den Erläuterungen der Hochschulen zum Arbeitspensum eine erhebliche Rolle einnimmt. Die Darstellung im folgenden Beispiel stützt sich auf die Anzahl der Studienplätze und lässt Ausführungen zum Arbeitspensum einer/eines Studierenden außen vor:

„Das Studium ist in seinem Aufbau so konzipiert, dass es in der o.g. Zeit absolviert werden kann, da aufgrund der begrenzten Zahl der Teilnehmer/innen keine Wartezeiten für Seminare und Praktika entstehen.“

Selten zu finden sind Erläuterungen, weshalb die jeweilige Gewichtung und Bemessung des Arbeitspensums getroffen wurde:

„Die Umrechnung der Semesterwochenstunden in Leistungspunkte wurde pro Lehrveranstaltung im Sinne einer Studierbarkeitseinschätzung vorgenommen. Diese basiert auf einer detaillierten Bewertung des Anteils an Präsenzzeiten, Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung. Auf Basis dieser detaillierten Bewertung ergeben sich im Modulplan für einzelne Lehrveranstaltungstypen abweichende Werte für die ECTS-Punkte. In der nachstehenden Tabelle 16 werden daher jene Werte an ECTS-Punkten zu jedem Lehrveranstaltungstyp angegeben, die am häufigsten auftreten. Je nach Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung kann es in der Curriculummatrix bei einzelnen Lehrveranstaltungen zu Abweichungen von Tabelle 16 kommen. Für Projektarbeiten wird ein erhöhter Faktor angesetzt, da hier von den Studierenden ein entsprechender Arbeitseinsatz gefordert wird. Der Workload für Vorlesungen wird durchgängig mit 1 ECTS-Punkt je Semesterwochenstunde (SWS) festgelegt. Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist vor allem die Vermittlung von für die Tätigkeitsfelder relevantem Überblickswissen, mit einer entsprechend moderat eingeschätzten Vor- und Nachbereitungszeit.“

Auch für berufsbegleitende Studiengänge gilt, dass die eigentliche Fragestellung des Prüfkriteriums – inwiefern der konzipierte Workload das Erreichen der Qualifikationsziele ermöglicht – häufig nicht erläutert wird.

Die Anzahl der hier analysierten Anträge berufsbegleitender Studiengänge beschränkt sich auf sechs, sodass keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen ableitbar sind. Dennoch finden sich unter ihnen Beispiele, die zu derselben Annahme führen:

„Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters wurde der Anteil an Anwesenheitszeiten (Semesterwochenstunden) im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen eher gering gehalten. Die Studierenden erwerben pro Semester 30 ECTS-Punkte, das entspricht in den Semestern 1 bis 3 einem Umfang von im Mittel je 19,5 Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen.“

„Das Masterstudium [STUDIENGANG] ist ein berufsbegleitender Studiengang und eine Berufstätigkeit während des Studiums wird sehr empfohlen. Die Präsenzzeiten werden mit freitags 13.30 bis 22.00 Uhr sowie samstags 08.00 bis 18.00 Uhr festgelegt, womit gewährleistet wird, dass das Arbeitspensum eines berufsbegleitenden Studiengangs mit den Anforderungen der Berufstätigkeit vereinbar ist und die Ausbildungsphasen in beruflichen Randzeiten stattfinden.“

Berufsbegleitende Studiengänge beinhalten in der Regel zeitlich geblockte Lehrveranstaltungen oder andere besondere Formen der organisatorischen Durchführung. Deshalb ist eine Erläuterung des zu erbringenden Workloads, welcher zur Erreichung des Qualifikationsziels führt, besonders relevant. Die Notwendigkeit, die Studienorganisation zu erläutern, wird bei dem zweiten angeführten Beispiel deutlich. Das Blocken der Präsenzphasen wird begründet mit der Absolvierung des Arbeitspensums und der Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit. Des Weiteren wird jedoch nicht erläutert, weshalb die Verschiebung der Präsenzphasen Auswirkung auf das zu erbringende Arbeitspensum hat, zumal die zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte gleichbleibend mit der Vollzeitform sind. Die Ausführungen in den Anträgen implizieren konkrete Kenntnisse über den Hochschulsektor und die Organisation von berufsbegleitenden Studiengängen. Die Hochschulen gehen somit von einem für die Hochschule selbstverständlichen Wissen aus, über das Außenstehende aber in der Regel nicht verfügen.

Fazit

Die Intention des Prüfkriteriums besteht darin, dass Hochschulen die studentische Arbeitsbelastung in Bezug auf das formulierte Qualifikationsziel nachvollziehbar erläutern. Die Divergenz zwischen den impliziten Anforderungen der AQ Austria und den Darstellungen in den Anträgen wirft die Frage auf, ob das Prüfkriterium verständlich genug formuliert ist. Allerdings erscheint es fraglich, ob durch eine andere Formulierung eine Verbesserung der Darstellung in den Anträgen erreicht werden kann, weshalb das Problem eher in unterschiedlichen impliziten Annahmen bestehen dürfte.

Aus der Betrachtung des Workloads und der ECTS-Anrechnungspunkte (siehe auch Merkmal 4) entstand zudem der Eindruck, dass es nicht sinnvoll ist, diese beiden Bereiche inhaltlich getrennt zu betrachten: Sowohl Workload als auch ECTS-Punkte stellen das Konzept der Studierbarkeit und der Abbildung des „Studienaufwandes“ dar; ein „Mehrwert“ in der separaten Betrachtung des Workloads und der ECTS-Punkte kann nicht gesehen werden. Auch sind weitere Schnittpunkte zu anderen Prüfkriterien wie beispielsweise Prüfungsmethoden vorhanden. Dies wirft die Frage auf, ob die Kleinteiligkeit der Prüfkriterien für diese eng miteinander verbundenen Themenfelder sinnvoll ist. Auch ist zu bedenken, ob ein eigenständiges Prüfkriterium für berufsbegleitende Studiengänge notwendig sein könnte.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
Workload und ECTS in der Darstellung nicht getrennt		implizite Anforderungen vermeiden
vermehrt allgemeine Aussagen zum Workload ohne weiterführende Erläuterungen		Anforderung des Kriteriums eindeutiger formulieren
Verweise auf gesetzliche Vorgaben		Ist ein eigenes Prüfkriterium für berufs begleitende Studiengänge notwendig?
der Workload für berufsbegleitende Studiengänge ist nicht nachvollziehbar erläutert		Prüfkriterium könnte gemeinsam mit ECTS abgehandelt werden

2.4 Aspekt: European Credit Transfer and Accumulation System

PU: „Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.“⁷

FH: „Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.“⁸

Die Beschreibung zur Anwendung des ECTS handhaben die Hochschule ähnlich, zumeist finden sich allgemeine Erläuterungen und Verweise auf gesetzliche Bestimmungen. Die Zusammensetzung eines ECTS-Anrechnungspunktes wird generell sehr allgemein erläutert (z.B.: Anwesenheit, Selbststudium etc.). Die Gewichtung und Zusammensetzung erfolgt in sämtlichen der vorliegenden Beispiele in den Beschreibungen der Module, in denen auch der zu erbringende Arbeitsaufwand (Workload) pro Lehrveranstaltung näher ausgeführt wird:

„Der Arbeitsaufwand für Studierende zur Absolvierung des Studienganges Bachelorstudium [STUDIENGANG) umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Pro Semester ist ein Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Arbeitsaufwand für Studierende zur Absolvierung des

⁷ 17 Abs 1 lit. g Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

⁸ § 17 Abs 1 lit. k Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

Studienganges Master [STUDIENGANG] umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Pro Semester ist ein Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.“

„[...] ex-ante Definition der erforderlichen Arbeitsbelastung/Workload je Lehrveranstaltung, unter Einrechnung der Anwesenheitszeiten, der Vor- und Nachbereitung, des notwendigen Selbststudiums inklusive Prüfungsvorbereitung, Recherchetätigkeiten etc. eines „durchschnittlichen Studierenden/einer durchschnittlichen Studierenden“.

„Grundlage für die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkten, LP) zu Lehrveranstaltungen ist die Bemessung der Gesamtleistung eines Semesters mit 30 ECTS Punkten. Die Bemessung der ECTS erfolgt nach dem zu erwartenden Aufwand zur Bewältigung der LVA, nicht vorrangig nach deren Schwierigkeit. Für die Bemessung der LP finden daher folgende Regeln Anwendung:

- *Ein Studienjahr ist mit 60 ECTS bemessen, ein Studiensemester entspricht somit 30 ECTS.*
- *Die Gesamtbelastung der Studierenden ist (lt. FHStG § 3 Abs 2 Punkt 4 idgF) auf 1.500 Stunden pro Studienjahr bzw. 750 Stunden pro Semester zu beschränken.*
- *Ein ECTS Leistungspunkt entspricht damit im Schnitt einem Aufwand von 25 Stunden.*
- *Die Präsenzzeit einer LV-Einheit beträgt 45 Minuten.*

Die geplante Jahresarbeitsleistung der Studierenden überschreitet 1.500 Stunden nicht.“

Der Umfang eines ECTS-Anrechnungspunktes ist für Fachhochschulen und öffentliche Universitäten gesetzlich geregelt und darf 1.500 Echtstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.⁹ Daraus ergibt sich, dass der Arbeitsaufwand pro ECTS-Anrechnungspunkt bei 25 Arbeitsstunden liegt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen. Für Privatuniversitäten gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung, in den meisten Fällen jedoch orientieren sich die Privatuniversitäten am Universitätsgesetz 2002. Es gibt jedoch auch Privatuniversitäten, die einen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden für einen ECTS-Anrechnungspunkt vorsehen. Entsprechend dem ECTS Users Guide¹⁰ beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden in einem akademischen Jahr zwischen 1.500 und 1.800 Stunden, sodass ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht.

Oft wird in den Anträgen die Anwendung des ECTS und die Erläuterungen des Workload in denselben Textpassagen abgehandelt:

„Das Bachelorstudium mit einem Arbeitsaufwand (workload) von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst 6 Semester und ist modular strukturiert. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer effektiven Arbeitsbelastung von 25 Stunden.“

„Die Zuteilung der ECTS ist eine ex-ante Definition der erforderlichen Arbeitsbelastung/Workload je Lehrveranstaltung, unter Einrechnung der Anwesenheitszeiten, der Vor- und

⁹ § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002, § 3 Abs 2 Z 4 FHStG.

¹⁰ http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, abgerufen am 21.12.2016.

Nachbereitung, des notwendigen Selbststudiums inklusive Prüfungsvorbereitung, Recherche-tätigkeiten etc. eines „durchschnittlichen“ Studierenden/einer durchschnittlichen Studierenden. Bei der Zuteilung werden der jeweilige Umfang einer Lehrveranstaltung, die inhaltliche Tiefe und Komplexität im Hinblick auf die zu erreichenden Lernergebnisse sowie der Lehrveranstaltungsstypus mitberücksichtigt.“

„Der Arbeitsaufwand für Studierende zur Absolvierung des Studienganges Bachelorstudium [STUDIENGANG] um fasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Pro Semester ist ein Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Arbeitsaufwand für Studierende zur Absolvierung des Studienganges Master [STUDIENGANG] umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Pro Semester ist ein Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.“

„Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte erfolgte nach dem jeweils für den Kompetenzerwerb durchschnittlich vorgesehenen Aufwand.“

„Die Zuordnung der ECTS für die Module und die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgte mit Hilfe der Verknüpfung der Learning Outcomes, damit ist das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die Modulgrößen wurden lt. Empfehlung der ECTS Counsellors mit 5 ECTS bzw. einem Mehrfachen ausgelegt.“

„Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.“

Fazit

Die Formulierung des Prüfkriteriums ist insofern zu überdenken, als dass das ECTS weder angemessen oder nachvollziehbar, sondern vielmehr korrekt umgesetzt sein soll. Wie bereits bei Merkmal 3 „Workload“ festgehalten, scheint eine Trennung von ECTS und Workload in unterschiedliche Kriterien nicht sinnvoll zu sein.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
Formulierung des Prüfkriteriums nicht pointiert		Umformulierung des Prüfkriteriums
ECTS und Workload wird in den Anträgen gemeinsam abgehandelt		entsprechende Anpassung des Prüfkriteriums

2.5 Aspekt: Aufnahmeverfahren

PU: „Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.“¹¹

FH: „Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.“¹²

Das Aufnahmeverfahren als Gesamtprozess verbindet mehrere Komponenten: Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskriterien, Auswahlkriterien, Auswahlprozesse etc. Alle diese Komponenten werden in den analysierten Anträgen adressiert, wobei in vielen Fällen nur einige Komponenten adressiert werden und eine unklare Trennung zwischen ihnen aufscheint. Im Wesentlichen können dabei zwei Vorgehensweisen unterschieden werden: zum einen eine detaillierte Darstellung des Aufnahmeverfahrens als Prozess, zum anderen eher ein Verweis auf Homepage, Satzung oder Zulassungsordnung der Hochschule.

Begrifflich sind die Anträge gerade in diesem Bereich nicht konsistent. Oft werden die Aufnahmevoraussetzungen zum Beispiel als „Zulassung“ dargestellt:

„(1) Für alle Studien an der [HOCHSCHULE] besteht eine begrenzte vom Rektorat festzulegende und zu veröffentlichende Platzzahl. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. (2) Die Aufnahmevoraussetzungen für die Studiengänge ergeben sich aus dem jeweiligen Curriculum. Die Aufnahmefristen sind vom Rektorat nach Anhörung des Fachsenats festzulegen und zu veröffentlichen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze aufgrund einer im Rahmen eines Auswahlverfahrens erstellten Rangliste. (3) Das Aufnahmeverfahren ist für jeden Studiengang getrennt festzulegen und hat sich an internationalen Standards zu orientieren. Die Art des Aufnahmeverfahrens ist in einer Verordnung des Rektorats nach Anhörung des Fachsenats festzulegen. (4) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt x der Anmeldung die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. (5) Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt beim Rektorat. (6) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz aufgrund des Aufnahmeverfahrens haben, müssen binnen 7 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Ergebnisses nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich rechtzeitig zu den Lehrveranstaltungen anmelden. Unterbleiben diese fristgerechten Erklärungen, verfällt der Studienplatz. (7) Ein durch Verfall (Abs. 4) mangels Vorliegens von Aufnahmevoraussetzungen oder durch

¹¹ § 17 Abs 1 lit. k Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

¹² § 17 Abs 1 lit. o Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der Rangliste nächst-folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung). (8) Die Studienwerber/innen haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. (9) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der Ausbildungsvertrag endet. (10) Studierende können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen oder Betreuung eines/einer chronisch kranken oder körperlich oder geistig beeinträchtigten Angehörigen beurlaubt werden. Nähere Bestimmungen sind im Ausbildungsvertrag zu regeln.“

In Fällen, in denen ein Studiengang keine Begrenzung der Anzahl der Studienplätze aufweist, verweisen die Hochschulen auf ihre hochschulweit geltenden Auswahlverfahren. Dabei werden die Zugangsvoraussetzungen oft gänzlich ausgelassen und die oben erwähnte unklare begriffliche Trennung wird deutlich:

„Für das Masterstudium [STUDIENGANG] gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Studienplätze. Gesonderte Auswahlverfahren der Studierenden sind daher nicht vorgesehen. Das Masterstudium hat aufbauenden Charakter und setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Je nach inhaltlicher Ausgestaltung des absolvierten Studiums können zusätzliche Studienleistungen im Ausmaß von bis zu 35 CP seitens des Studiendekans / der Studiendekanin vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums, spätestens aber vor der Teilnahme an einem Master-Seminar zu absolvieren sind.“

Die meisten analysierten Studiengänge, die explizit bestimmte Zugangsvoraussetzungen verlangen, haben ein definiertes Aufnahmeverfahren. Eine häufig anzutreffende Darstellungsform des Aufnahmeverfahrens ist in solchen Fällen das genaue Skizzieren des Ablaufes:

„Im definierten Bewerbungszeitraum werden mehrere Termine für die Aufnahmeverfahren, je nach Bewerbersituation, anberaumt. Für die Entscheidungsfindung wird eine möglichst kurze Phase (max. 14 Tage) angestrebt. Studienplatzwerberinnen und Studienplatzbewerber, die nicht zum Studium zugelassen worden sind, können sich zum nächsten Termin wieder bewerben. Ergebnisse von früheren Aufnahmeverfahren (z.B. Warteliste) werden nicht berücksichtigt. Das Aufnahmeverfahren ist im gesamten Umfang nochmals abzulegen. Die Leiterin bzw. der Leiter des FH-Bachelorstudienganges informiert die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Durch die Aufnahme eines Studierenden bzw. einer Studierenden in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang wird eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anbieter des Fachhochschul- Studienganges und der bzw. dem Studierenden begründet. Die [HOCHSCHULE] wird daher anlässlich der Aufnahme einer bzw. einem Studierenden mit dieser bzw. diesem einen Ausbildungsvertrag abschließen. Mit dem Ausbildungsvertrag werden den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge bei Nicht-Antritt des Studiums bzw. nach baldigem Ausscheiden aus dem Studium zur Kenntnis gebracht. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen

und Bewerber werden gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung überprüfbar und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert. Die Leiterin bzw. der Leiter des FH-Bachelorstudienganges übermittelt dem Betreiber des Fachhochschul-Studienganges die Namen der aufgenommenen Studierenden“.

Der Detailgrad der Beschreibung des Aufnahmeverfahrens variiert bei den untersuchten Fällen stark. Manchmal werden die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bis zur Entscheidungsfindung sowie das Prozedere in jeder Einzelheit dargestellt:

„Das zur Anwendung kommende Verfahren sowie die damit verbundenen Kriterien sind im „Manual zum Aufnahmeverfahren“ (idgF) beschrieben. Der Aufnahmeprozess ist in das Qualitätsmanagementsystem der [HOCHSCHULE] eingebunden.“

„Das Aufnahmeverfahren für die 50 Studienplätze des Bachelor-Studiengangs gliedert sich in vier Phasen, alle Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Gruppe zusammengefasst: 1. Bewerbung online & Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen, 2. Aufnahme-Test, 3. Interview, 4. Entscheidung durch Aufnahmekommission.“

„Aufnahmekriterien: Kriterium Gewichtung: 1. einschlägige Projekt- bzw. Berufserfahrung 25%, 2. Lösung einer einschlägigen Fallstudie 20%, 3. akademische Qualifikation (bisherige Studienlaufbahn) 15%, 4. soziale Kompetenz, Diskussions-, Kommunikationsfähigkeiten 20%, 5. Zielvorstellungen (Studienmotivation) 20%. Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind vom/von Studienwerber/in fristgerecht folgende Unterlagen einzubringen:

- *Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Zulassungsbedingungen*
- *Nachweis über die Hochschulreife*
- *tabellarischer Lebenslauf, einschließlich Angaben zu Sprachkenntnissen mit Zeugnissen*
- *Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 6.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)*

Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage dieser Unterlagen durch den/die Studiengangsleiter/in. Die Endauswahl erfolgt im Rahmen eines mündlichen Aufnahmegesprächs zwischen dem/der Bewerber/in und dem/der Studiengangsleiter/in und der Geschäftsleitung. Bevorzugt aufgenommen werden Persönlichkeiten mit ausgeprägtem Gestaltungsanspruch, die Verantwortung übernehmen und tragen wollen – dies in ihrem Leben eventuell bereits gezeigt haben – und die sich mit dem Bachelorstudium [STUDIENGANG] für verantwortungsvolle Rollen in der Wirtschaft qualifizieren wollen. Die Letztentscheidung über die Aufnahme in den Studiengang wird im Anschluss an das Aufnahmegespräch oder binnen angemessener Frist nach dem Aufnahmegespräch verlautbart. Der Aufnahme von außerordentlichen Studenten und Studentinnen muss der akademische Rat zustimmen.“

Fazit

Generell lassen sich in den Beschreibungen der Aufnahmeverfahren folgende Besonderheiten feststellen: Einerseits fokussieren sich die Hochschulen in den untersuchten Beispielen eher auf die Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen und verweisen auf ihre

Homepage, die Satzungen, die Prüfungsordnung und die Gesetzestexte. Andererseits versuchen die Hochschulen den gesamten Prozess des Auswahlverfahrens darzustellen. Schließlich, wie schon eingangs dargestellt, besteht in der Bezeichnung der einzelnen Elemente der Aufnahmeverfahren keine Einheitlichkeit. Hier muss allerdings bemerkt werden, dass das Prüfkriterium keine deutlichen Erwartungen kommuniziert und keine begriffliche Trennschärfe vermittelt. Daher könnte sowohl die Formulierung des Kriteriums überarbeitet als auch in den beiden Verordnungen angeglichen werden.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
kein begrifflicher Konsens im Bereich des Aufnahmeverfahrens		herstellen einheitlicher Begrifflichkeiten
stark unterschiedliche Darstellungsformen		umformulieren des Prüfkriteriums, konzeptionelle Fragestellung / Prüfkriterium mit konkreter Erwartung

2.6 Aspekt: Prüfungsformen

PU: „Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.“¹³

FH: „Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.“¹⁴

Die Darstellung der Prüfungsformen in den analysierten Anträgen fokussiert sich, unabhängig vom Hochschulsektor, auf die Aufzählung und Erläuterung der an der Hochschule im konkreten Studiengang verwendeten Lehrveranstaltungstypen und damit zusammenhängenden möglichen Prüfungsformen oder es wird auf die existierenden Prüfungsordnungen (PO) verwiesen. Auch in diesem Bereich fehlt es vor allem an Begründungen für die gewählten Prüfungsformen:

¹³ § 17 Abs 1 lit. k Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

¹⁴ § 17 Abs 1 lit. m Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

„Folgende Lehrveranstaltungstypen werden am FH-Bachelorstudiengang [STUDIENGANG] angeboten (vgl. didaktisches Konzept):

- Vorlesung (VO)
- Seminar (SE)
- integrierte Lehrveranstaltung (ILV)
- Projekt, Projektarbeit, Projektstudien, Projektseminar (PT)
- Berufspraktikum (BOPR)“

„An der [HOCHSCHULE] werden folgende Prüfungsmodalitäten unterschieden:

- LV-abschließende Prüfungen
- LV-begleitende Prüfungen, speziell für LVs mit immanentem Prüfungscharakter
- Prüfungen, die eine Kombination der genannten Prüfungsarten beinhalten“

„Im Rahmen des Bachelorstudiums kommen folgende Prüfungsformate zum Einsatz:

- Lehrveranstaltungsprüfungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Modulabschlussprüfungen
- Beurteilung des Praktikums
- Beurteilung der Bachelorarbeit
- mündliche Abschlussprüfung“

Der zweite zentrale Referenzpunkt in der Darstellung der Prüfungsformen in den analysierten Anträgen ist die Prüfungsordnung. Der direkte Bezug zur Prüfungsordnung ist durch das Kriterium impliziert:

„Die bestehende Prüfungsordnung der [HOCHSCHULE] (siehe Anlage 2) gilt für alle angebotenen Studiengänge und somit auch für den [STUDIENGANG]. Die Prüfungsordnung findet für alle Studierenden sowie für alle von der [HOCHSCHULE] eingesetzten Personen in der Lehre Anwendung und regelt neben allgemeinen Richtlinien, wie den soeben genannten Geltungsbereich, die Prüfungsarten, Benotung, Anwesenheit, Beginn der Lehrveranstaltung, Durchführung der Prüfungen, Notenübermittlung, Zeugnisse und Urkunden, Abbruch von Prüfungen und Ungültig-Erklärung der Beurteilung, Wiederholung von Prüfungen sowie Richtlinien für die Prüfungskommission, ebenso studiengangsspezifische Besonderheiten.“

Seltener wird die Prüfungsordnung dafür genutzt, um die Prüfungsformen des Studienganges zu thematisieren. Gleichzeitig steht in Anträgen aus dem FH-Sektor auch das FHStG im Mittelpunkt solcher Erläuterungen:

„Das Prüfungswesen ist in der Prüfungsordnung der [HOCHSCHULE] geregelt. Über diese Prüfungsordnung hinausgehende studiengangsspezifische Regelungen sind basierend auf den Vorgaben in der Studiengangsordnung [STUDIENGANG] (z. B. in den Leitfäden) festgehalten.“

„Die in den Lehrveranstaltungen angewendeten Prüfungsmodalitäten sind in den Modulbeschreibungen angeführt. Bei der Durchführung aller Prüfungen werden

- die Bestimmungen für die allgemeinen Prüfungsmodalitäten gem. § 13 FHStG,
- die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gem. § 15 FHStG,
- die Bestimmungen für abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor-, Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen gem. § 16 FHStG und
- die Regelungen der Prüfungsordnung eingehalten.“

„Die Prüfungsordnung für die Studiengänge der [HOCHSCHULE] basiert auf den Bestimmungen des FHStG idgF, ist in der Satzung des Kollegiums der Fachhochschule verankert und allen Studierenden und Lehrenden im Intranet zugänglich. Sie enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die unter anderem Begriffsbestimmungen, Aussagen zur Protokollierungspflicht sowie das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden im Falle einer Behinderung umfassen, Regelungen zur Durchführung und Organisation von Prüfungen, zur Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen, zur Beurteilung von Berufspraktika, zur Wiederholung von Prüfungen, für Auslandsstudiensemester, zur Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten, zu Bachelor- und Masterarbeiten, zu Bachelor- und Masterprüfungen sowie zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.“

Die Prüfungsordnungen werden oft als Hilfe für die Darstellung der verschiedenen inhaltlichen oder organisatorischen Prüfungsaspekte herangezogen. So umfassen diese zum Beispiel den Geltungsbereich, die Prüfungsarten, Benotung, Anwesenheit, Beginn der Lehrveranstaltungen, Durchführung der Prüfungen, Notenübermittlung, Zeugnisse und Urkunden, Abbruch von Prüfungen und Ungültig-Erklärung der Beurteilung, Wiederholung von Prüfungen sowie Richtlinien für die Prüfungskommission, ebenso studiengangspezifische Besonderheiten etc.

„Die Wahl der konkreten Prüfungsmethoden und Beurteilungsmodalitäten erfolgt gem. § 2 (5) Prüfungsordnung (PO) idgF mit dem Ziel, für die in den Modulbeschreibungen des Curriculums angeführten Lernergebnisse (Kompetenzerwerb) pädagogisch-didaktisch zweckmäßige Überprüfungsmöglichkeiten zu definieren. Die Festlegung findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung im Einvernehmen zwischen Lehrveranstaltungsleitung und Studiengangsleitung statt. Die Beurteilungsmodalitäten müssen gem. § 2 (5) PO idgF in der Lehrveranstaltungsbeschreibung kundgemacht werden. Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten erfolgt gem. § 17 (1) FHStG.“

In dem hier angeführten Beispiel wird ein Prozess skizziert, es fehlt jedoch die Begründung, wie und wodurch die Prüfungsmethoden in dem geplanten Studiengang das Erreichen der definierten Lernergebnisse beurteilen können. Die Darstellung der Prozesse bezüglich der Prüfungsmethoden, vor allem das explizite Erwähnen, an welcher Schnittstelle der Hochschule diese Überlegungen stattfinden, ist relevant. Allerdings ist auch die Darstellung der eigentlichen Diskussion zu den Beurteilungsmodalitäten für die Bewertung des Prüfkriteriums durch die Gutachter/innen von zentraler Bedeutung.

Im Zuge der Darstellung der Prüfungsformen erläutern die Hochschulen oft auch damit verbundene zentrale Gegenstände wie Fehlzeiten, Zulassung zur Prüfung, Durchführung, Leistungsnachweis, Notenskala, organisatorischer Ablauf etc. Grundsätzlich wird in den Anträgen zwischen Prüfungsformen wie mündlich, schriftlich sowie „anderen“ Prüfungsformen unterschieden. Im Fall der Fachhochschulen ist eine solche Trennung bereits im FHStG verankert¹⁵. Einige der Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, etc. sowie verschiedene Lehrveranstaltungstypen) werden in den vorliegenden Anträgen besonders detailliert beschrieben, bei den „anderen“ Prüfungsformen werden oft keine Details gegeben, sondern es wird dafür auf das Modulhandbuch oder die Verantwortung der entsprechenden Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters verwiesen:

„Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat der jeweilige Lehrveranstaltungsverantwortliche die Studierenden ex ante über die Prüfungstermine, die Prüfungsmodalitäten, Notenzusammensetzung, Lernziele, Anwesenheitsverpflichtung sowie Zeit und Art des Selbststudiums zu informieren.“

Fazit

Um ihren Zweck erfüllen zu können müssen sich Prüfungsmethoden, wie im Kriterium impliziert, an den jeweils definierten Lernzielen orientieren und nicht unbedingt am Typus der Lehrveranstaltung. Die Verbindung der Prüfungsformen und der Lernergebnisse, genauso wie die Herstellung eines Bezuges zum Gesamtkonzept eines „guten Studiums“ (Lehre-Prüfung-Personal) verlangt auch nach Begründungen für die Wahl bestimmter Prüfungsmethoden.

Die analysierten Beispiele zeigen, dass der erste Teil des Prüfkriteriums in den Anträgen zwar sehr umfassend wahrgenommen und abgebildet wird, die Verbindung zwischen Prüfungsform und Lernergebnis aber in der Darstellung verbesserungsbedürftig ist.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
verschiedene Prüfungsformen in Abhängigkeit vom Lehrveranstaltungstyp		Erläuterung der Prüfungsformen in Verbindung mit Lernzielen
Verweise auf Prüfungsordnungen, Gesetzestexte, andere verantwortliche Stellen		Einbeziehung (Zitieren) der Quellentexte in die Antragsunterlagen

¹⁵ Vgl. § 13 und § 15 FHStG

2.7 Aspekt: Personal

PU: „Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.“¹⁶

FH: „Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.“¹⁷

Die Anforderung an das Personal ist innerhalb des Prüfkriteriums der jeweiligen Akkreditierungsverordnung zwar in vier Unterpunkte¹⁸ gegliedert, eine vergleichende Analyse ist jedoch nur für die oben angeführten Kriterien sinnvoll, da sich die Anforderungen in den restlichen Punkten unterscheiden.

Die vorliegenden Angaben zum Personal sind sehr heterogen. Die Beschreibungen sind stellenweise sehr ausführlich und reichen bis hin zur detaillierten Erläuterung des Personalbesetzungsverfahrens. In vielen Fällen werden die Anforderungen an das Personal – und auch dessen Ausbau im Falle der Akkreditierung – erläutert. In den meisten Akkreditierungsanträgen werden bereits konkrete Personen genannt, und deren Lebensläufe liegen bei:

„Die Personen, die mit der Entwicklung des Bachelorstudienganges [STUDIENGANG] betraut waren, werden im Folgenden gruppiert nach Mitgliedern mit wissenschaftlicher Qualifikation, Mitgliedern mit berufspraktischer Qualifikation und Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals – allesamt Mitglieder des Entwicklungsteams – genannt (vgl. FHStG § 8 (4) idgF). Darüber hinaus werden weitere Personen angeführt, die an der Erarbeitung und Erstellung des Antrags auf Akkreditierung des Studienganges beteiligt waren.“

„Das Entwicklungsteam ist im Sinne einer Hochschule autonom. Durch die Zusammensetzung des Entwicklungsteams ist gewährleistet, dass dieses eigenständig und unabhängig vom Erhalter arbeitet. Die Autonomie und Unabhängigkeit des Entwicklungsteams wird dadurch gewährleistet, dass die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Entwicklungsteams transparent sind.“

„Die Studiengangleitung für den Studiengang Bachelor [STUDIENGANG] wird von Univ.-Prof. Mag. Dr. [NAME] ausgeübt. Die Studiengangleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienganges, das heißt für sämtliche Studierendenangelegenheiten, das Prüfungssystem, die Semester- und Raumplanung sowie die Stundenplanung der Lehrenden verantwortlich.“

¹⁶ § 17 Abs 2 lit. a Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

¹⁷ § 17 Abs 2 lit. c Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015.

¹⁸ Vgl. § 17 Abs 2 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung bzw. § 17 Abs 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung.

Der Studiengangleitung obliegt die Prüfung der Einhaltung der Lehrveranstaltungsinhalte im Sinne der Sicherstellung von Konsistenz, Inhalt und Zielen des Studienganges. Die Studiengangleitung hat die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu verantworten und die Maßnahmen des Qualitätsmanagements umzusetzen. Eine Auflistung des gesamten geplanten Personals findet sich in den folgenden Seiten des Antrages.“

Es finden sich aber auch sehr allgemeine Formulierungen, die nicht weiter erläutert werden:

„Das Lehr- und Forschungspersonal zur Abdeckung des ermittelten Lehraufwands setzt sich aus der hauptberuflich tätigen Leiterin bzw. des hauptberuflich tätigen Leiters des Fachhochschul-Masterstudienganges, den hauptberuflich tätigen Lehrenden und den nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten zusammen. [...] Die Sicherung der Anbindung an die Forschung wird durch ein ausgewogenes Verhältnis von hauptberuflich tätigen Lehrenden und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten erreicht.“

Komplizierter ist die Darstellung der in den jeweiligen Studiengängen involvierten externen Lehrenden, die in der Regel sehr kurz gehalten ist. Der Fokus der Beschreibung liegt auf dem hauptberuflichen Personal. In einigen Anträgen wird das Personal anhand von tabellarischen Übersichten dargestellt und auf weiterführende Erläuterungen verzichtet:

„Folgender Personenkreis hat im Auftrag des Erhalters den vorgestellten Studiengang entwickelt. Das Team war bei der Gestaltung frei von Weisungen oder sonstigen Direktiven des Erhalters. Die Lebensläufe der Mitglieder des Entwicklungsteams befinden sich im Anhang in Anlage 4.“

Die anzuwendenden Prüfkriterien hinsichtlich des Personals und so auch die jeweils gegebenen Informationen in den Anträgen unterscheiden sich bei Privatuniversitäten und Fachhochschulen¹⁹. So zeigt sich bei den meisten Anträgen der Privatuniversitäten, dass das Personal gelistet ist bzw. für offene Positionen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals Ausschreibungstexte vorgelegt werden. Auch werden die Personen den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet (analog zur Verpflichtung der Privatuniversitäten, das Lehrvolumen zu mind. 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal abzudecken²⁰).

In den Anträgen der Fachhochschulen beschränken sich die Darstellungen im Wesentlichen auf das Entwicklungsteam der Studiengänge. Das Personal wird auf einer sehr allgemeinen Ebene beschrieben, ohne konkrete Personen über das Entwicklungsteam hinaus zu benennen. Es werden daher selten Erläuterungen angeführt, ob für den gesamten Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung steht (vgl. Unterpunkt c des

19 § 17 Abs 2 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, § 17 Abs 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung.

20 § 17 Abs 2 lit c Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung.

Prüfkriteriums). Die oben angeführten Beispiele beziehen sich in der überwiegenden Anzahl im engeren Sinn auf das Entwicklungsteam und somit den Unterpunkt a des Prüfkriteriums.²¹

Erläuterungen, inwiefern das vorgesehene Personal didaktisch oder berufspraktisch qualifiziert ist, werden in den Anträgen kaum aufgeführt bzw. es wird lediglich auf die Lebensläufe der Personen im Anhang verwiesen.

Fachhochschulen und Privatuniversitäten dürfen erst nach erfolgter Akkreditierung mit dem geplanten Studiengang starten. Daher ist es nicht unüblich, dass Positionen für gewisse Lehrveranstaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht besetzt sind. Hierbei gibt es in den Anträgen jedoch selten eine Beschreibung der Qualifikationen, die zu rekrutierende Personen mitbringen müssen, um bestimmte Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Dies bedeutet nicht zwingend, dass die Hochschulen kein qualifiziertes Personal vorweisen können, jedoch werden studiengangskonzeptionelle, strategische Überlegungen bzw. argumentative Abwägungen in den Anträgen oft nicht abgebildet.

Fazit

In Bezug auf die Ausgestaltung des Prüfkriteriums zum Personal lassen sich mehrere Ergebnisse festhalten. Einerseits sind offensichtlich Diskrepanzen in dem Verständnis der Anforderungen zwischen der AQ Austria und den Fachhochschulen vorhanden. Wie bereits beschrieben, beschränken sich die Fachhochschulen in den vorliegenden Darstellungen im Wesentlichen auf das Entwicklungsteam. Die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung sowie auch das FHStG sehen jedoch vor, dass für den Studiengang insgesamt ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung stehen muss.²² Aus den ausgewerteten Anträgen geht allerdings einheitlich hervor, dass über das Entwicklungsteam hinausgehende Angaben nur sehr vereinzelt zu finden sind. Wird der weitere Verlauf des Akkreditierungsverfahrens betrachtet, so zeigt sich, dass in sieben von zehn Anträgen von Fachhochschulen Verbesserungsaufträge zum Personal erteilt wurden.²³ Es entsteht hierbei der Eindruck, dass das Problem in diesem Fall nicht auf die Formulierung des Prüfkriteriums zurückzuführen ist.

Ein weiterer Punkt ist die Darstellung eines Personalplans für den Vollausbau eines Studiengangs, der in den meisten Anträgen fehlt. Diese implizite Anforderung wird nicht als solche verstanden und sollte bei der Überarbeitung der Verfahrensrichtlinien berücksichtigt werden.

21 Vgl. § 17 Abs 2 lit a: „Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.“

22 Vgl. § 8 Abs 3 Z 3 FHStG sowie § 17 (2) lit. c FH-AkkVO.

23 Auslegung des Boards der AQ Austria zu § 17 (2) FH-AkkVO und § 8 (4) FHStG; Demnach wird von den Fachhochschulen erwartet, das vorgesehene Lehrpersonal zumindest für das erste Studienjahr nachzuweisen.

Des Weiteren ist der eingeschränkte Blick auf das Personal (nämlich lediglich bezogen auf den zur Akkreditierung eingereichten Studiengang) eine Schwäche des Prüfkriteriums. Ob und in welchem Ausmaß die vorgesehenen Personen in weiteren Studiengängen der Hochschule tätig sind, kann allein anhand der Prüfkriterien nicht beantwortet werden, sondern bedarf des institutionellen Wissens der Geschäftsstelle der AQ Austria.

Die AQ Austria hat sich im Zuge der Erstellung der ersten Verordnungen bewusst dafür entschieden, von der bisherigen Praxis der Vorgängerorganisationen abzusehen, mittels Vorlagen (Tabellen/Formblätter) Informationen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren einzufordern. Aufgrund der Erfahrungen der letzten fünf Jahre und der Ergebnisse der Analyse sollte dies überdacht werden. Den oben genannten Problemen bei der Darstellung des Personals, aber auch bei anderen Prüfkriterien, könnte durch Vorlagen (z.B. Lehrverflechtungsmatrix, die in einigen Verfahren bereits verlangt wurde) begegnet werden.

Die Analyse zeigt deutlich, dass das Prüfkriterium zum Personal etliche Fragen aufwirft und in der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung intensiv behandelt werden sollte. In diesem Zusammenhang muss auch kritisch hinterfragt werden, ob eine Umformulierung des Kriteriums sinnvoll ist, da es für beide Hochschultypen – zumindest aus Sicht der AQ Austria – sehr klar und eindeutig formuliert ist. Die klare Formulierung führt nicht zu einer entsprechend klaren Darstellung der Informationen in den Anträgen. Wesentlich könnte in diesem Zusammenhang die Kommunikation mit den Hochschulen sein.

Feststellungen	→	Handlungsvorschläge
unterschiedliche Art der Darstellung des Personals (Umfang) nach Sektor		Abhilfe durch Vorlagen (Tabellen etc.)
kaum Informationen über das Entwicklungsteam hinaus vorhanden (FH)		
didaktische Qualifizierung des Personals nicht erläutert, Verweise auf die CVs		didaktische Qualifikation des Personals stärker in den Vordergrund
Fehlen einer Darstellung eines Personalplanes für den Vollausbau		Miteinbezug institutioneller Aspekte (Lehrverflechtungsmatrix)

3 Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Verordnungen

Aus der vorliegenden Analyse zur Anwendbarkeit der Akkreditierungsverordnungen lassen sich einige Handlungsvorschläge (siehe Tabellen) ableiten.

Eine zentrale Erkenntnis betrifft das Verhältnis zwischen (expliziter) Formulierung der Kriterien einerseits und impliziten Annahmen andererseits. Zum einen müssen Anforderungen inhaltlicher Art oder hinsichtlich der erwarteten Informationen und Nachweise seitens der AQ Austria in vielen Fällen eindeutiger formuliert werden und dürfen keine indirekten Erwartungen enthalten. Andererseits vermitteln auch manche Akkreditierungsanträge den Eindruck, dass auch die Hochschule mehr Information „impliziert“ und diese aufgrund ihrer – vermeintlichen – Selbstverständlichkeit nicht verschriftlicht. Hierüber ist zwischen der AQ Austria und den Antrag stellenden Hochschulen ein besseres gemeinsames Verständnis erforderlich, dass durch die Formulierung der künftigen Kriterien gefördert werden kann.

Bei allen sieben analysierten Merkmalen konnte weiters festgestellt werden, dass in den Akkreditierungsanträgen Begründungen für das jeweils gewählte Konzept fehlen. Eine Möglichkeit dies zu verbessern wäre, in den Prüfkriterien nicht nur die Darstellung eines Konzeptes oder eines Prozesses, sondern explizit auch die entsprechende Begründung zu verlangen. Auch dies sollte bei der Überarbeitung der Verfahrensregeln beachtet werden.

Zudem stellt sich die Frage, ob die einzelnen Prüfkriterien zu kleinteilig sind und zu übergreifenden Themenkomplexen zusammengefasst werden könnten. Weiters ist es wichtig zu betonen, dass Spezialbereiche (z.B. berufsbegleitendes Studium) mehr Bedeutung erhalten und überdacht werden sollten.

Allerdings gibt es auch Prüfkriterien, die aus Sicht der AQ Austria klar und eindeutig formuliert sind und trotzdem nicht zur gewünschten Information führen. Es ist daher fraglich, ob dieses Problem mit Hilfe der Überarbeitung der Verordnung gelöst werden kann und ob hierfür nicht eher eine bessere Verständigung über die zu erbringenden Nachweise erforderlich ist.

Insgesamt legt die Analyse der Akkreditierungsanträge nahe, dass durch Präzisierung und Zusammenlegung der Prüfkriterien die Nachvollziehbarkeit der Anträge verbessert werden kann. Deren Inhalte können so für die AQ Austria und v.a. für die Gutachter/innen verständlicher werden, und dies kann sich positiv auf die Qualität des gesamten Verfahrens auswirken. Die Überarbeitung der Verordnung sollte genutzt werden, um ein einheitliches und klar kommunizierbares Verständnis der Prüfkriterien anzustreben.

4 Anhang

Ausgewählte Studien/Studiengänge

Fachhochschulen
Fachhochschule Salzburg GmbH, Ao791, „Smart Cities/Interaktion Mensch, Energie, Umwelt“, DI
Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, Ao799 „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“, BA
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Ao790, „Entrepreneurship & Applied Management“, MA
IMC Fachhochschule Krems GmbH, Ao797 „International Business and Retail Management“, BA
FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Ao769, „Electrical Engineering“, BA
Fachhochschule Burgenland GmbH, Ao783, „Personalentwicklung und Bildung“, MA
Fachhochschule Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwick- lungs- und Forschungszentrums im Süden Wien, Ao777, „Verpackungstechnologie“, MA
Fachhochschule Technikum Wien, Ao768, „Smart Homes und Assistive Technologien“, BA
Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, Ao774, „Business Development & Management“, MA
Fachhochschule St. Pölten GmbH, Ao775, „Smart Engineering“, BA

Privatuniversitäten
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg, „Pharmazie“, BA/MA
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, „Psychologie“, BA
Sigmund Freud Privatuniversität (SFU), „Rechtswissenschaften“, BA/MA
Katholische Privatuniversität Linz, „Religion in Kultur und Gesellschaft“, MA
Katholische Privatuniversität Linz, „Philosophie“, MA, „Kunstwissenschaft“, MA
Sigmund Freud Privatuniversität (SFU), „Medien und Digitaljournalismus“, BA/MA
Sigmund Freud Privatuniversität (SFU), „Humanmedizin“ BA/MA
New Design University Privatuniversität St. Pölten, „Business & Design“, BA